

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

- STAATLICHE PRÜFUNGSSTELLE FÜR GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHER -
Salvatorstraße 2 80333 München Tel. (089) 2186 - 2512



M E R K B L A T T I

zur Anmeldung bzw. zum Antrag auf Zulassung

zur Staatlichen Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher 2026/2027

1. Die Staatliche Prüfung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher wird am 20. November 2026 (schriftlicher Teil) und vom 26. bis 28. Februar 2027 (praktischer Teil) durchgeführt. Die genaue Terminzuteilung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26.10.2004 (GVBl. S. 419, BayRS 2233-6-K), die zuletzt durch Verordnung vom 04. Juli 2024 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, durchgeführt.
- 2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
 1. Mittlerer Schulabschluss oder gleichwertiger Abschluss und
 2. eine mindestens zweijährige berufsqualifizierende Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin oder zum Gebärdensprachdolmetscher oder eine entsprechende Praxis als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher (siehe 6.4),
 3. hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist,
 4. kein Ausschluss von der Prüfung nach § 17 GDPO sowie
 5. die termingerechte Entrichtung der Bearbeitungs- sowie der Prüfungsgebühr.

Alle Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, brauchen die unter 2.1 genannten Voraussetzungen nicht nachzuweisen, sondern fügen den Bescheid über die von ihnen bei ihrem ersten Prüfungstermin erzielten Ergebnisse bei.

- 2.2 Der **schriftliche Teil der Prüfung** umfasst einen Aufsatz über ein Thema aus der Berufspraxis oder der Theorie des Gebärdensprachdolmetschens (Bearbeitungszeit 180 Minuten), siehe § 8 Abs. 1 GDPO und § 9 Abs. 1 GDPO und die schriftliche Übersetzung eines ca. 5 minütigen DGS-Videos (Bearbeitungszeit 60 Minuten).
- 2.3 Der **praktische Teil der Prüfung** umfasst
 - die Übersetzung eines schriftlich vorliegenden Textes (ca. 20 Schreibmaschinenzeilen) aus der Praxis eines Gerichts oder einer Behörde in DGS (Dauer ca. 15 Minuten),
 - Simultandolmetschen eines vorgetragenen Textes aus dem gewählten Fachgebiet in DGS (Dauer ca. 10 Minuten),
 - Simultandolmetschen eines vorgetragenen Textes aus DGS in deutsche Lautsprache (Dauer ca. 15 Minuten),
 - Dolmetschen eines Gesprächs zwischen einer hörenden und einer tauben Person in DGS und deutscher Lautsprache über ein Thema aus dem gewählten Fachgebiet in praxisnaher Gesprächsführung (Dauer ca. 15 Minuten),
 - freies Gespräch mit der Prüfungskommission in beiden Prüfungssprachen, insbesondere über die Kenntnisse nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 GDPO (Dauer ca. 15 Minuten).
- 2.4 **Gebühren:**

Die Bearbeitungsgebühr von 70,00 € muss bei Antragsstellung unverzüglich auf das auf dem Antrag angegebene Konto überwiesen werden. Eine Bearbeitung des Antrags ist erst nach Zahlungseingang möglich. Zusammen mit dem Zulassungsbescheid erhält jeder Bewerber eine Zahlungsaufforderung über die Prüfungsgebühr. Diese beträgt 450,00 € und muss spätestens 14 Tage nach Zulassung zur Prüfung entrichtet werden. Erfolgreiche Prüfungsteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses ihren Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort im Freistaat Bayern haben, können sich die Prüfungsgebühr von 450,00 € nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vom Bayerischen Landesamt für Schule erstatten lassen. Die Bearbeitungsgebühr von 70,00 € kann nicht erstattet werden.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich.

3. Weitere Informationen über Organisation und Durchführung der Staatlichen Prüfungen für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in Bayern sind im Internet unter www.giby.de zu finden bzw. werden zusammen mit der Zulassung in einem weiteren Merkblatt II versandt.

Bitte Rückseite beachten!

4. Über die Zulassung oder Nichtzulassung ergeht ein Bescheid.
5. Der Antrag ist ordnungsgemäß ausgefüllt zusammen mit einer Kopie des Personalausweises o.ä. und einem Lebenslauf, aus dem der schulische und berufliche Werdegang lückenlos hervorgeht,

bis spätestens 16. September 2026 (Datum des Poststempels)

direkt zu senden an **GIB-BLWG, Fürther Straße 220, 90429 Nürnberg**

6. Beim Ausfüllen des Antrags ist Folgendes zu beachten:
 - 6.1 Das stark umrandete Feld am Kopf des Antrags ist freizuhalten. Die Kennzahl wird durch die Staatliche Prüfungsstelle zugeteilt.
 - 6.2 Für den Zweck der Prüfung gilt als „Muttersprache“ die Sprache, in der die schulische und/oder berufliche Ausbildung überwiegend erfolgte.
 - 6.3 Für die Prüfung ist aus den zum Prüfungstermin angebotenen Fachgebieten (Wirtschaft, Rechtswesen oder Sozialwissenschaften) eines auszuwählen.
 - 6.4 Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin oder zum Gebärdensprachdolmetscher erfolgt durch die Bestätigung einer einschlägig bekannten Ausbildungsstätte. Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis als Gebärdensprachdolmetscherin oder als Gebärdensprachdolmetscher erfolgt durch die Bestätigung der jeweiligen Arbeit- bzw. Auftraggeber. Diese Bestätigung enthält Angaben über die Art sowie konkrete Zahlen über Umfang und Dauer der Dolmetschertätigkeit (z.B. Durchschnittszahlen über ganztägige, halbtägige, stundenweise Beschäftigung pro Woche/Monat o.ä.).
 - 6.5 Im Antrag ist anzugeben, ob, wann und mit welchem Ergebnis und Erfolg eine vom Bayerischen Staatsministerium (oder einer anderen staatlichen Prüfungsstelle in Deutschland) durchgeführte Gebärdensprachdolmetscherprüfung früher schon einmal abgelegt wurde. Gegebenenfalls ist hier auch zu kennzeichnen, ob diese Prüfung „als nicht abgelegt“ gewertet wurde (s. § 15 GDPO).
Falls die Prüfung wiederholt wird, so ist anzukreuzen, ob die Prüfung im Ganzen wiederholt werden soll oder nur der praktische Teil der Prüfung bei vorausgegangener nichtbestandener praktischer Prüfung. (s. § 17 GDPO Wiederholung der Prüfung).
 - 6.6 Hinweise zur schriftlichen Prüfung:
Da die schriftliche Prüfung anonym durchgeführt wird, müssen die Prüfungsteilnehmer auf dem Antrag ein selbst gewähltes Kennwort angeben. Die Prüfungsteilnehmer müssen das gewählte Kennwort auf allen schriftlichen Prüfungsarbeiten angeben.
7. Alle mit dem Antrag eingereichten Abschriften und Fotokopien müssen amtlich beglaubigt sein. Ausländische Bildungsnachweise, die nicht in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch abgefasst sind, müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, aus denen die Gleichwertigkeit mit Schulabschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland nicht ersichtlich ist, müssen die Gleichwertigkeit ihrer Zeugnisse im Voraus durch die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Pündterplatz 5, 80803 München, Tel. 0 89 / 38 38 49 - 0, bestätigen lassen.
Alle Nachweise sind bis zum 16. September 2026 (Datum des Poststempels) an das GIB-BLWG zu senden.